

endgültig nicht bestanden

Beitrag von „Bolzbold“ vom 13. April 2009 19:59

Zitat

Original von tanja_ho

Hi,

danke für deine schnelle antwort.

Also ich konnte die Schrift lesen!!! Ich weiß auch, das dass was ich geschrieben habe zu 100 % richtig war. Ich hatte vor der Klausur mehrmals mit dem Dozenten E-Mail Kontakt in welchem ich ihm meine Zusammenfassungen geschickt hatte und er mir diese berichtigt hat bzw. geschrieben hat, das dass was ich geschrieben habe richtig ist.

Dass man seine eigene Handschrift lesen kann, davon gehe ich einmal aus.

Ich kann Dir aus der Erfahrung von über 1000 Klausuren und Klassenarbeiten, Tests und Hausaufgaben sagen, dass es Schriften gibt, die man nur sehr schwer lesen kann bzw. mitunter eben einzelne Zeichen nicht entziffern kann. In Mathe ist das tödlich.

Nochmal: Das geht auf Deine Kappe.

Für gewöhnlich sollte eine Klausur nicht das Kopieren eines vorher auswendig gelernten Lernskripts sein. Wie kannst Du Dir so sicher sein, dass das, was Du in der Klausur geschrieben hast, zu 100% richtig ist?

Sind direkte Absprachen mit den Dozenten nicht verboten?

Zitat

Zu den Punkten die mir gegeben wurden und dann wieder durchgestrichen wurden habe ich die Dozentin gefragt diese sagten, dass man sehen konnte, dass ich nicht auf die Punktzahl komme und sie mir deswegen die Punkte weg gestrichen haben. Des Weiteren habe ich sie gefragt warum nach den Prozessbezogenen Kompetenzen gefragt wurde, obwohl diese nicht in der Vo vorkamen. Daraufhin meinte sie, dass diese im Lehrplan 2008 waren und ich die Können müsste (Meine VO war im SS 2005). In der LPO steht aber, das nur das abgefragt werden darf was in der VO vorkam.

Falls - ich wiederhole: falls - hier nach einer falschen LPO geprüft wurde, hättest Du vermutlich mit einem Widerspruchsverfahren Erfolg. Das regelt aber das Prüfungsamt - und so dumm werden Dozenten hoffentlich nicht sein, dass sie so etwas übersehen.

Zitat

Zudem habe ich auch Atteste die beim PRÜ Amt vorliegen, dass ich Prüfungsangst habe. Ich bin nach der LPO 03 auch chronisch krank und falle unter den § 46.

Falls Du hier von NRW sprichst, sieht die LPO einen so genannten Nachteilsausgleich vor. Dieser Paragraph besagt, dass von den prüfungsrechtlichen und den prüfungsorganisatorischen Bedingungen her Ausnahmen möglich sind.

Die sind aber für gewöhnlich VORHER zu beantragen und abzuklären und nicht im Nachhinein anzumelden, wenn die Prüfung daneben ging. Wenn Du da jetzt im Nachhinein an kommst und Dich beschwerst, wirkt das nicht gerade glaubwürdig.

Sei mir nicht böse, wenn ich deutlich werde:

Wenn künftig jeder mit einem Attest über Prüfungsangst und sonstige Krankheiten ankäme, wie sollten denn dann Deiner Meinung nach künftig die Prüfungen gestaltet und bewertet werden? Und inwiefern beeinträchtigt Deine chronische Krankheit Deine Studierfähigkeit bzw. eine schriftliche (und ggf. mündliche) Prüfung?

Gruß
Bolzbolt